

Richtlinie für den Erwerb von Waren und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen nach ökologischen und sozialen Gesichtspunkten

Richtlinie für den Erwerb von Waren und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen nach ökologischen und sozialen Gesichtspunkten

vom 8. Mai 2018

Gott hat die Menschen geschaffen und uns seine Erde anvertraut. Die Bewahrung der Schöpfung wie auch das Eintreten für Frieden und Gerechtigkeit sind biblisch gegründete Ziele, denen wir uns als Christen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche verpflichtet wissen. Sie sollen auch im konkreten kirchlichen Handeln der Kirchengemeinden vor Ort sowie der Werke und Einrichtungen erfahrbar werden. Beim Erwerb von Waren und der Inanspruchnahme von Dienstleistungen sind faire Handelsbeziehungen und sozial sowie ökologisch verantwortbare Produkte zu bevorzugen. Damit wird ein Beitrag zu mehr globaler Gerechtigkeit und Gesundheit geleistet. Gleichzeitig werden regionale Kreisläufe gestärkt und soziale Verantwortung in unserer Gesellschaft vor Ort und gegenüber kommenden Generationen wahrgenommen.

1.

Diese Richtlinie richtet sich an Kirchengemeinden, kirchliche Dienststellen, Werke und Einrichtungen. Sie soll für den Erwerb von Waren und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen berücksichtigt werden. Dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und seinen Mitgliedern wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Kirchengemeinden, kirchlichen Dienststellen, Werken und Einrichtungen wird empfohlen, in Anlehnung an diese Richtlinie und unter Beachtung des Haushaltrechts eigene Regelungen zu Grundsätzen und Verantwortlichkeiten für den Erwerb von Waren und der Inanspruchnahme von Dienstleistungen nach ökologischen und sozialen Gesichtspunkten zu treffen.

2.

Aus der besonderen Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung und der öffentlichen Wirksamkeit der Kirchen resultiert der Anspruch, den fairen Handel zu fördern und selbst fair zu wirtschaften. Das schließt ein, dass Produkte und Lieferketten auf ihre soziale und ökologische Verträglichkeit geprüft und weitere Kriterien, wie zum Beispiel saisonale Verfügbarkeit, Langlebigkeit, Reparaturfähigkeit, Ersatzteilbedarf, Abfallaufkommen, Energiebedarf, Ergonomie berücksichtigt werden. Dabei sind stets die gesamte Umweltbilanz sowie die Lebenszykluskosten zu beachten.

Vor allem bei längerfristigen Handelsbeziehungen ist eine regelmäßige Kommunikation mit den jeweiligen Lieferanten zu pflegen, um auch diese zu einem nachhaltigen Wirtschaften zu motivieren und die eigenen Grundsätze bekanntzumachen. Bei gleichwertigen Angeboten soll der Anbieter mit der nachweislich besseren Nachhaltigkeitsleistung und gesellschaftlichen Verantwortung zum Zuge kommen. Ein wesentliches Entscheidungskriterium kann ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem darstellen.

3.

Waren und Dienstleistungen, die bei Herstellung, Nutzung und Entsorgung umwelt- und klimafreundlich und darüber hinaus fair und sozial verträglich produziert und vertrieben worden sind, sollten vorrangig erworben bzw. in Anspruch genommen werden. Anerkannte Umwelt- und Sozialsiegel sowie technische Prüfzeichen geben Anhaltspunkte.

Für den Einsatz von Umweltschutz- und Recyclingpapieren sowie von archivfähigen Schreibmaterialien gelten bei Archivgut die Empfehlungen des Verbands kirchlicher Archive, wobei der Grundsatz des vorrangigen Einsatzes von Recyclingpapieren (Direktrecycling, Blauer Engel-zertifiziert) für Hygiene- und Büro Zwecke bestehen bleibt.

4.

Für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen ist folgendes zu berücksichtigen:

1. Im Ausland produzierte Waren und angebotene Dienstleistungen sollen durch eine unabhängige Organisation zertifiziert worden sein, um den Nachweis anerkannter Sozial- und Umweltstandards erbringen zu können. Hierzu gehört auch der Ausschluss von Kinderarbeit, der durch ein Zertifikat einer unabhängigen Organisation nachgewiesen wird, dass nach den ILO-Kernarbeitsnormen produziert worden ist. Sofern Nachweise durch Zertifizierungen nicht möglich ist, sollen Selbstverpflichtungserklärungen des Anbieters eingeholt werden.
2. Bei im Inland und im Europäischen Binnenmarkt produzierten Waren und angebotenen Dienstleistungen soll darauf geachtet werden, dass verantwortungsvolle Arbeitsbedingungen im Sinne einer Corporate Social Responsibility (CSR) beim Anbieter vorhanden sind (bspw. Tariftreue, Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung, Ausbildungsplatzquote, Familienfreundlichkeit).

Produktspezifische Hinweise und Empfehlungen sind der Anlage zu dieser Richtlinie zu entnehmen.

5.

Diese Richtlinie ist ab 1. Juli 2018 anzuwenden.